

Gefahren durch die Berichterstattung in den Medien

Walter Seitz

Inhaltsübersicht

A. Einführung	27
B. Wirtschaftliche Stellung der Sportler	28
C. Faktische Bedrohung der Persönlichkeit der Sportler.....	29
I. Medienmacht und Medienwirkung.....	29
II. Neue Techniken	29
III. Haltung von Vertragspartnern.....	30
D. Rechtliche Kategorien von Bedrohungen der Persönlichkeitsrechte der Sportler.....	31
I. Tatsachenbehauptungen.....	31
II. Meinungsäußerungen.....	32
III. Schmähungen	32
IV. Straftatenberichte und Verdachtsberichterstattung.....	32
V. Investigativer Journalismus	34
E. Rechtliche Ansatzpunkte für die Lösung der Konflikte im Sportbereich.....	35
I. Interesse der Öffentlichkeit.....	36
II. Foul und Pech.....	36
III. Rassismus	37
IV. Sex-Affären	37
V. Sphären-Denken	37
VI. Selbst in die Öffentlichkeit treten	38
VII. Geschlechts-Tests.....	38
F. Anspruchssystem zum Schutz der Persönlichkeit	39
I. Unterlassungsanspruch.....	39
II. Gegendarstellungsanspruch.....	40
III. Beseitigungs-, insbesondere Widerrufsanspruch	40
IV. Geldentschädigungsanspruch.....	41
V. Entgangene Lizenzgebühr	41
VI. Anspruch auf materiellen Schadensersatz.....	42
G. Zusammenfassung.....	42
Lebenslauf Walter Seitz	43

A. Einführung¹

Das Thema klingt wie ein Widerspruch in sich selbst. Denn bekannte Sportler leben ja auch durch die Berichterstattung in den Medien. Wie sonst könnten sie so bekannt werden. Man denkt bei der Lektüre des Themas an einen Aufsatz von

¹ Der Bereich der Bedrohung insbesondere durch die Anti-Doping-Regelungen ist hier wegen der Referate von Anja Berninger und Martin Nolte ausgespart. Zur Frage „Dopingstrafen und Persönlichkeitsrecht“ siehe auch *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 195 ff.

Jürgen Sauren in ZUM: Bedrohung der freien Berichterstattung durch den neuen § 201a StGB.² Dort wird aber die Bedrohung der Medien angesprochen, nicht der Sportler. Bedroht werden Sportler durch Medienberichterstattung nicht nur unmittelbar in ihrem Persönlichkeitsrecht. Mit berührt wird wenigstens mittelbar auch der Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Sportler. Vor allem die Werbeverträge bekannter Sportler kippen bei Angriffen der Medien sehr schnell.

Wenn „neue Bedrohungen“ angesprochen werden sollen, dann muss man sich die letzten Jahre ansehen.³ Insoweit sind vor allem technische Entwicklungen zu beleuchten. Im Fokus steht aber schon auch die zunehmende wirtschaftliche Macht großer Medienunternehmen.

B. Wirtschaftliche Stellung der Sportler

Ein Blick in das Internet zeigt die wirtschaftlichen Grundlagen großer Sportler sehr schnell auf. Das sind keine Privatgeheimnisse. Deshalb können hier auch Namen genannt werden. Nach einer Meldung von BILD hat *Franziska van Almsick* ein Vermögen von 20 Millionen Euro angesammelt.⁴ *David Beckham* verdiente in den USA im Jahr 38,7 Millionen Euro.⁵ In BILD München vom 23.2.2006 sind die „geheimen“ Einkommen unserer Olympiastars aufgelistet. Danach soll *Anni Friesinger* im Monat 100.000 Euro verdient haben, der Skispringer *Martin Schmitt* im Monat 41.000 Euro. *Ralf Schumacher* kassierte bei Toyota 17 Millionen Euro im Jahr – bei null Siegen.⁶ *Tiger Woods* nahm nach derselben Quelle 8,75 Millionen Euro pro Sieg ein. *Boris Becker* hatte mit 22 Jahren ein Vermögen von (geschätzt) 21 Millionen Euro angesammelt,⁷ der Basketballer *LeBron James* nach eben dieser Quelle ein solches von 90 Millionen Euro. *Maria Scharapowa* (Tennis) erhielt einen Schlägervertrag auf Lebenszeit, der ihr (insgesamt) 20 Millionen Dollar einbringt.⁸ Kein Deutscher kassiert mehr als *Nowitzki*, titulierte BILD am 10.9.2009⁹: „Er verdient viel mehr als jeder andere deutsche Sportler. Aber immer noch viel weniger als die internationalen Top-Stars.“ Einnahmen von *Nowitzki* im Jahr 2009: 14,5 Millionen Euro. Bei den großen Fußballvereinen ist es ähnlich. Der FC Barcelona hatte in der Saison 2006/2007 Einnahmen in Höhe von 125 Millionen Euro, der FC Chelsea immerhin solche von 48 Millionen Euro.¹⁰

2 *Sauren*, Bedrohung der freien Berichterstattung durch den neuen § 201a StGB?, ZUM 2005, S. 425 ff.

3 Siehe hierzu auch das Editorial von *Vieweg* in *SpuRt* 2009, S. 221.

4 BILD, 5.8.2006, S. 25.

5 BILD am Sonntag, 14.1.2007, S. 16.

6 BILD, 15.12.2006, S. 28, in einer „Geld-Rangliste“.

7 BILD, 7.6.2007, S. 13.

8 BILD, 11.9.2006, S. 26.

9 S. 31.

10 *Süddeutsche Zeitung*, 9.8.2006, S. 17.

C. Faktische Bedrohung der Persönlichkeit der Sportler

I. Medienmacht und Medienwirkung

Der wirtschaftlichen Potenz der Sportler gegenüber steht die wirtschaftliche Macht der großen Medienkonzerne. 11,63 Millionen lesen täglich BILD.¹¹ BILD am Sonntag hat eine „Reichweite“ von 10,61 Millionen Lesern. Diese Konzerne haben jährlich Milliardengewinne. Töchter von Bertelsmann sind führend in vielen Bereichen – RTL-Group, Random House und Gruner + Jahr. Milliarden-Gewinne macht auch *Rupert Murdoch*, weltweit vernetzt. Nur Sky Deutschland bringt ihm noch keinen Gewinn.¹² Die großen Magazine – stern, Focus, Spiegel – liegen bei über 5 Millionen Lesern je Ausgabe.¹³ Haim Saban mischt ebenfalls im Clan der Superkonzerne mit.¹⁴ Time Warner, Walt Disney und Viacom zählen zu den Mediengiganten, mit Umsätzen von 33, 24 und 18 Milliarden Euro.¹⁵ Davon profitieren auch die Mitarbeiter. „Der Gehaltssprung des Jahres“ überschrieb BILD am Sonntag einen Artikel. „Ist *Monica Lierhaus* wirklich 875.000 Euro im Jahr wert?“¹⁶

Die Macht der Medien zeigt sich auch an ihren Wirkungen. Da wird vom MOS gesprochen – dem Medienopfersyndrom. Medienopfer erleiden ähnliche seelische Schädigungen, wie Menschen die ein traumatisches Ereignis wie Geiselnahme oder Erdbeben erlebt haben.¹⁷ „Ich fühlte mich gejagt wie ein wildes Tier“, sagte *Richard Jewell* schluchzend. Er war beschuldigt worden, das Bombenattentat in Atlanta verübt zu haben.¹⁸ „Das FBI und die Medien haben in ihrem Wahn, ihre eigenen Vorstellungen zu bestätigen, meine Mutter und mich fast zerstört.“ Beim Fernsehen ist das genauso. „Fernsehen trieb Einbrecher in den Tod“, lautete eine Schlagzeile der Abendzeitung (München).¹⁹ „Das Fernsehen war gnadenlos, sendete seine Affäre und trieb ihn damit in den Selbstmord.“

II. Neue Techniken

Ganz neue Bedrohungen der Persönlichkeitsrechte, also auch derer der Sportler, gehen von neuen Techniken aus. Film- und Fotokameras verfügen über unglaubliche Brennweiten. Entfernteste Objekte, auch Sportler, können mit großer Schärfe gefilmt und fotografiert werden. Das zeigen Berichte in verschiedenen

11 So BILD selbst am 23.7.2009, Titelseite.

12 Süddeutsche Zeitung, 9.1.2008, S. 15.

13 Horizont, 15.2.2007, S. 6.

14 Süddeutsche Zeitung, 8.2.2006, S. 17.

15 Süddeutsche Zeitung, 12.1.2006, S. 15.

16 BILD am Sonntag, 21.12.2008, S. 32.

17 HörZu, 5.5.2000, S. 22.

18 Süddeutsche Zeitung, 30.10.1996.

19 Abendzeitung, 23.11.1992.

Medien. „Diese Kamera ist ein Fernglas“ lautet eine Schlagzeile in BILD am Sonntag.²⁰ Da wird die Uhr des Hamburg Michel stark vergrößert und sehr scharf gezeigt, ersichtlich aus der Ferne aufgenommen.

Viele Hotels verfügen über Videoanlagen, zur Überwachung. Alles, was sich bewegt, wird auf Video festgehalten. „Der erste Video-Beweis der WM kostete gleich zwei Spieler die Nominierung“.²¹ Die Spieler wurden „gefeuert“, weil die Videoanlage eines Hotels ihre Besucherinnen festgehalten hatte. Ein Hotelangestellter hatte die Aufnahme dann verhökert. Sie wurden Südafrikas Trainer *Perreira* „zugespielt“ – also wohl verkauft.

Eine kaum überschätzbare Bedrohung kommt von Minikameras und Handys mit Kamera-Funktion. In BILD hieß es: „Neues vom Nazi-Sex-Skandal. *Mosley* mit Stecknadel-Kamera gefilmt“.²² Boris Becker geriet vor dem Gelände von Wimbledon in eine Alkohol-Kontrolle. Selbstverständlich zückte sofort irgendein Handy-Reporter sein Mobil-Gerät, filmte die Kontrolle und gab den Film an die Medien weiter.²³ Überall lauern sie, die Geräte-Inhaber. Hoch das Handy, und schon ist alles festgehalten.

Ganz besonders gefährlich ist das Internet. Es vergisst nichts, sagt man. Und das wird zutreffen. Alles im Internet ist weltweit abrufbar. Es gibt tolle Internet-Suchmaschinen. Führend in Deutschland ist Google. Da findet man eigentlich alles. Die ersten Suchergebnisse werden in Form von „snippets“ (Schnippseln) angezeigt. Es ist streitig, ob sie einen Aussagegehalt haben; ich meine schon.²⁴

III. Haltung von Vertragspartnern

Wie schon angedeutet: Berichte von Medien über angebliche oder wirkliche Verfehlungen von Sportlern können fatale Folgen etwa für Werbeverträge haben. *Heiner Lauterbach* ist da noch einmal davon gekommen, nach seiner Autobiografie, mit Berichten über Jugendverfehlungen. „Karamalz-Prozess. Lauterbach darf 42.000 Euro behalten“.²⁵ Ähnliche Probleme können auch große Sportler überfallen. Für *Tiger Woods* ist es zum Beispiel schwierig geworden, nach seinen Sex-Affären. Sportler sind Vorbilder für die Jugend – in der Werbung natürlich auch. Und wer nicht mehr als Vorbild taugt, wird beendet.

20 BILD am Sonntag, 24.3.2007, S. 64.

21 BILD, 2.6.2010, S. 16.

22 BILD, 5.4.2008, S. 29.

23 BILD, 3.7.2007, S. 12 („Leser-Reporter“?).

24 Aussagegehalt bejaht etwa von KG (9. Zivilsenat), ZUM-RD 2010, S. 224 – snippets. Anderer Ansicht etwa OLG Hamburg, AfP 2007, S. 367 = ZUM 2007, S. 490 – snippets.

25 BILD, 28.2.2008, S. 7.

D. Rechtliche Kategorien von Bedrohungen der Persönlichkeitsrechte der Sportler²⁶

Wie generell im Recht, muss auch im Bereich des Äußerungsrechts unterschieden werden.

I. Tatsachenbehauptungen

Am einschneidendsten sind Berichte über Sportler mit wahren oder unwahren Tatsachenbehauptungen. Das sind Äußerungen über Vorgänge, die theoretisch dem Beweis zugänglich sind. Die werden schnell als wahr angesehen und ernst genommen. Nicht immer. In den Filialen von *Beate Uhse* wurde Sex-Spielzeug mit Aufschriften „Olli K.“ und „Michael B.“ angeboten. Was für ein mindestens immaterieller Schaden für die beiden? „Wir gehen dagegen vor“ sagten sie laut tz.²⁷ Im Bild gezeigt wurden beide in kämpferischer Pose. Ist ja auch unerhört. Diese Supersportler sollen Sex-Spielzeug benutzen? Ist kaum denkbar. Die müssen doch topfit bleiben. Ob die Leser dem Bericht zum Nachteil von *Kahn* und *Ballack* geglaubt haben, bleibt offen. In BILD wurde *Klinsmann* beschuldigt, während der EM nackt durch den Empfangsbereich eines Hotels gewandelt zu sein.²⁸ „Prüde Engländer empört. Deutsche Spieler nackt im Hotel.“ Gezeigt wurde ein Foto von *Klinsmann*, oben ohne. Weiteres blieb der Fantasie überlassen.

Natürlich stellt das deutsche Recht Instrumente zur Verfügung, sich gegen solche frechen Behauptungen zu wehren. Gegen unwahre Tatsachenbehauptungen kann man mit Unterlassungsansprüchen vorgehen (§§ 12, 862, 1004 BGB analog). Ebenso gegen wahre Behauptungen, wenn sie etwa den nicht offenbarten Intimbereich betreffen. *Klinsmann* hatte deshalb im Rechtsstreit zu der eben angesprochenen Behauptung in BILD Erfolg.²⁹ Ihm wurde sogar eine Geldentschädigung von 25.000 DM zugesprochen. Einen Gegendarstellungsanspruch machte erfolgreich *Oliver Kahns* damalige Freundin gegen eine Fotomontage auf dem Titel der BUNTE geltend.³⁰ Hier war *Kahn* umgeben von seiner Frau und seiner Freundin. Bei genauem Hinsehen als Montage möglicherweise erkennbar.

26 Siehe zum Ganzen auch *Nolte* (Hrsg.), *Persönlichkeitsrechte im Sport*, Recht und Sport, Bd. 36, Stuttgart 2006, mit einem Beitrag des Herausgebers und Beiträgen von *Fikentscher*, *Haas/Nam* und *Weber*. Ferner *Mohnheim*, *Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips – auf dem Weg zu einem Bundessportgericht*, S. 50 ff. (verfassungsrechtliche Rechtsstellung des Sportlers); *Summerer*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Aufl. 2007, S. 385 ff. und S. 391 ff.

27 tz vom 24.5.2006, S. 35.

28 BILD, 14.6.1996, Titelseite.

29 OLG München, 21. Zivilsenat (unter meinem Vorsitz), Urteil vom 14.5.1997 (nicht veröffentlicht, nur mit mündlicher Urteilsbegründung).

30 OLG München, Beschluss vom 19.8.2003 zum Streitwert – 21 W 2033/03 –.

II. Meinungsäußerungen

Wehren kann man sich etwas weniger gegen Meinungsäußerungen oder Werturteile. Nicht gefallen lassen muss man sich wohl die Behauptung, zu einer Schwuchtelgruppe zu gehören.³¹ Nur hat sich hier keiner mit Rechtsbehelfen gewehrt. Es war ersichtlich eine überzeichnete Wut-Äußerung im Abstiegskampf von Kaiserslautern. Pech hatte *Jürgen Klinsmann* mit seinem Vorgehen gegen einen Artikel in der taz vom 11.3.2009, in welchem er ans Kreuz genagelt war. „Always look on the Bright Side of Life“ stand neben dem Bildnis.³² Unabhängig von der Frage, ob eine Fotomontage Kunst ist, kann die Eigenheit einer so ausgedrückten Satire, mit Verfremdungen, Verzerrungen und Übertreibungen zu arbeiten, auch dem Schutz der Meinungsfreiheit unterfallen, lautete Leitsatz 1 dieser Entscheidung. Mehr Glück hatte er mit einem Vorgehen gegen einen Witz von *Fredl Fesl*. „1:0 für Klinsmann“ schrieb BILD am 12.2.2009, S. 12. Schluss mit Satire, Ernst.

III. Schmähungen

Für den Song einer Popgruppe erhielt *Steffi Graf* vom OLG Karlsruhe eine Geldentschädigung von 60.000 DM.³³ „I Wanna Make Love To Steffi Graf Like Her Father Did Thousand Times Before“, hatte die Popgruppe „Die angefahrenen Schulkinder“ gesungen. Da wird eine Tatsache behauptet. Und wehren kann man sich dagegen mit Unterlassungs-, aber auch mit Geldentschädigungsansprüchen. Letztere folgen aus Gewohnheitsrecht, entgegen § 253 BGB.

Die Bezeichnung von *Van der Vaart* als „Van der Flucht“ ist wohl hinzunehmen, weil sie noch Sachbezug hat. Und ein „*Ronald Mutz*“ musste eine Scherzzeichnung nach einer Entscheidung des OLG Hamburg hinnehmen. „*Ronald Mutz* war von oben bis unten durchtrainiert. Er war ein Mann, der sämtliche Glieder absolut unter Kontrolle hatte. Bis auf die Augenblicke, in denen das Fenster offen war“ – Text begleitet von Zeichnungen.³⁴ Die Zeichnung dazu muss der Leser sich hier vorstellen.

IV. Straftatenberichte und Verdachtsberichterstattung

Eine besondere Kategorie stellen Straftatenberichte dar. Darf man über strafrechtliches Vorgehen gegen Sportler überhaupt berichten, und wenn ja, in welcher Form? In erster Linie geht es um identifizierende Berichterstattungen. „Verbotene Liebe. Münchner Tennis-Trainer entjungferte Schülerin (13)“.³⁵ „Leichtathletik-Trainer missbrauchte Kinder.“ „Fast 300 Fälle von 1990 bis 2008.“ Der Bericht ist mit zwei Fotos des „Kinder-Schänders“ versehen; sein Name wird mit

31 „Skandal-Auftritt von Lautern-Boss Jäggi“, BILD, 3.2.2006, S. 17.

32 OLG München, AfP 2009, S. 419 = ZUM-RD 2009, S. 551 – Klinsmann am Kreuz.

33 OLG Karlsruhe, NJW 1994, S. 1963.

34 OLG Hamburg, AfP 1987, S. 701. Bildfolge in „stern“ vom 3.4.1986.

35 Bericht in BILD, 1.2.2006, S. 7.

Ewald K. angegeben.³⁶ Ist in einem solchen Bericht der Täter erkennbar gemacht, dann ist dies nur bei schweren Straftaten gerechtfertigt.

Geht es nur um staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, dann handelt es sich um eine „Verdachtsberichterstattung“. Eine solche ist nur zulässig bei einem Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst einen Öffentlichkeitswert verleihen, und nur dann, wenn mitgeteilt wird, dass es sich um einen Verdacht handelt.³⁷ Eine Vorverurteilung des Betroffenen durch die Art der Berichterstattung ist nicht zulässig.

„Vom Tennis-Profi zum Räuber-Gespenst“ war ein Bericht in BILD überschrieben.³⁸ „Hier war er noch die große deutsche Tennishoffnung. *Maximilian Abel* bei der ATP-Tour 2003 in Key Biskayne“. Genannt ist der volle Name zu einem Foto des Täters. Ihm soll eine mehrjährige Freiheitsstrafe drohen. Vor der Verurteilung ist ein solcher Bericht grenzwertig. Anders war es bei einem Ex-Bundesliga-Fußballspieler. Hier wurde berichtet, er habe eine Prostituierte vergewaltigt. Er konnte sich gegen einen identifizierenden Bericht in der BILD-Zeitung nicht mit Erfolg wehren.³⁹ Das BVerfG: „Straftaten gehören zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung Aufgabe der Presse ist. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter, die Sympathie mit den Opfern, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen ein anzuerkennendes Interesse an näherer Information über Tat und Täter. Dieses wird umso stärker sein, je mehr sich die Tat in Begehungsweise und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt. Bei schweren Gewaltverbrechen ist daher ein über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes Informationsinteresse an näherer Information über die Tat und ihren Hergang, über die Person des Täters und seine Motive sowie über die Strafverfolgung anzuerkennen.“ So ganz eindeutig war dies aber nicht. Die beiden zugrunde liegenden Entscheidungen des OLG München sind nicht veröffentlicht.

Großes Aufsehen erregten Berichte über den Umgang von *Ribéry* mit einer Hure.⁴⁰ Auf solche Ereignisse stürzen sich die Medien (natürlich). Eher nicht zulässig waren Berichte über Verwicklung von Schweinsteiger in den Fußball-Wettsskandal – nimmt man die soeben genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung ernst. Meine Datenbank enthält 175 Nachweise zu Problemen der Verdachtsberichterstattung – ein häufiges und häufig heißes Thema. Vorletzte Entscheidung hierzu: „An der Frage, ob der Fraktionsvorsitzende einer im Bundestag vertretenen Partei zu Zeiten der DDR für den Staatssicherheitsdienst tätig war, besteht ein hohes Interesse der Öffentlichkeit, sodass der Gegenstand eines entsprechenden Fernsehbeitrags dem

36 BILD, 19.8.2009, S. 8.

37 So etwa BGH in BGHZ 143, 199 = AfP 2000, S. 167 = NJW 2000, S. 1036 – Schleimerschmarotzerpack.

38 BILD, 6.9.2008, S. 12.

39 BVerfG, AfP 2009, S. 365 = NJW 2009, S. 3357.

40 Etwa BILD, 22.4.2010, Titelseite.

Grunde nach einer zulässigen Verdachtsberichterstattung zugänglich ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn die Berichterstattung sich dadurch auszeichnet, dass sie auf nicht hinreichender Recherche basiert und in ihrer Darstellung unausgewogen zu Lasten des Betroffenen ist“.⁴¹

V. Investigativer Journalismus⁴²

Eine besondere „Gefahr“, auch für die Persönlichkeitsrechte von Sportlern, stellt der sogenannte „investigative Journalismus“ dar. Er wird definiert als aufdeckende Recherche mit dem Anprangern von Verstößen gegen die öffentliche Moral. Der große *Rudolf Gerhardt*, früherer Korrespondent in Karlsruhe, sprach hier von „der Ausübung unseres Berufs, wenn sie anderen besonders unangenehm ist.“ Beispiele für diesen Bereich ergeben sich insbesondere aus – natürlich verdeckten – Dopingverstößen. Zu solchen Aufdeckungen fühlen sich die Medien ganz besonders berufen – zu Recht! Auch die Vergangenheitsbewältigung führt zu Beispielen in diesem Bereich. „War *Fritz Walter* ein Nazi?“ Diese Frage wurde im Jahr 2006 von der Süddeutschen Zeitung aufgeworfen.⁴³ Ähnliches gilt für *Carl Diem*.⁴⁴

Das Recht setzt dem investigativen Journalismus keine engen Grenzen, aber auch er ist nicht ohne Begrenzungen. Strafrechtlich ist hier an § 201a StGB zu denken: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen.⁴⁵ Auch eine Strafbarkeit nach § 238 StGB kommt in Betracht: Unbefugte Nachstellung. Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich seine räumliche Nähe aufsucht und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Medien haben hierzu gerügt, dass die Medienfreiheit in diesen beiden Bestimmungen nicht vorkommt. Aus meiner Sicht eher zu Unrecht, weil die Grundrechte, also auch Art. 5 GG, in alle Bereiche des Rechts ausstrahlen.⁴⁶ Das gilt unabhängig davon, ob man von einer mittelbaren oder einer unmittelbaren Geltung der Grundrechte im Zivil- oder Strafrecht sprechen

41 Leitsatz 1 von OLG Hamburg, ZUM 2010, S. 606.

42 Siehe hierzu etwa *Holzer*, Investigativer Journalismus, AfP 1988, S. 113 f.; *Kremp*, Investigativer Journalismus, Begriff, professioneller Entlarver, polemische Abwertung als Abwehrmittel, Praktische Erfahrungen, AfP 1988, S. 114 ff.; *Schröder*, Strafrechtliche Risiken für den investigativen Journalismus? Die Meinungs- und Pressefreiheit und das Wertpapierhandelsgesetz, NJW 2009, S. 465; *Steffen*, Schranken des Persönlichkeitsschutzes für den „investigativen“ Journalismus, AfP 1988, S. 117 ff.

43 Süddeutsche Zeitung, 20.11.2006, S. 14, mit einem erläuterten Foto. Er war im Jahr 1939 Stürmer der „Roten Jäger“ in der Elf des 1. FCK.

44 Dazu Süddeutsche Zeitung, 29.12.2010, S. 29: „Aus heutiger Sicht menschenverachtend.“ Dazu auch LG Köln, AfP 2002, S. 346, zur Behauptung in einem Zeitungsartikel über das „Carl- und Liselott-Diem-Archiv“: „Man hat hier gefälscht und umsortiert, um die Rolle Diems vor 1945 zu beschönigen.“

45 Hierzu und zu § 238 StGB *Kraenz*, Der strafrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts, Baden-Baden 2008.

46 Siehe dazu einführend *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 32. Auflage 2008, S. 18 f.

will. Das kann im Rahmen des Merkmals „unbefugt“ geschehen, oder aber über einen Grundrechte-Filter.

Auch im Bereich des Zivilrechts werden etwa die Unterlassungsansprüche durch die Ausstrahlung der Mediengrundrechte eingeschränkt. Beispiele hierfür sind die beiden Entscheidungen des BGH zu „Star-Guide“, Berichten über die Villen von bekannten Persönlichkeiten auf Mallorca.⁴⁷ Die in diesen beiden Entscheidungen entwickelten Grundsätze können auch zur Entscheidung der Frage herangezogen werden, ob die verschiedentlich veröffentlichten Luftaufnahmen der Finca von *Boris Becker* auf Mallorca dessen Persönlichkeitsrecht verletzt haben: „So sieht die BORIS-FINCA jetzt aus: Schön groß, schön grün, rundherum viele Gebäude plus Tennisplatz und Pool“.⁴⁸

Über die Anwendung von § 238 StGB kann bei den häufig vorkommenden Paparazzi-Jagden auf Prominente nachgedacht werden. Da hilft davonlaufen oder mit aufheulemdem Motor wegfahren nichts. Die sitzen zum Teil auf schnellen Motorrädern. Außerdem alarmieren sie Kollegen mit Hilfe ihrer Mobiltelefone.

E. Rechtliche Ansatzpunkte für die Lösung der Konflikte im Sportbereich

Die Konflikte zwischen Persönlichkeitsrecht und Medienfreiheit sind auch im Bereich des Sports durch Abwägung zu lösen. Dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Sportler über Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG⁴⁹ ist der Schutz der Medienfreiheit durch Art. 5 Abs. 1 GG gegenüberzustellen. Dieser Konflikt zwischen Grundrechten kann nur durch die auch vom Bundesverfassungsgericht immer geforderte Abwägung gelöst werden. Es muss ein schonender Ausgleich gefunden werden zwischen diesen Grundrechten. Beide sind gleich gewichtig. In die Abwägung sind alle Umstände des konkreten Einzelfalls einzubringen. Für vertragliche Schuldverhältnisse hat das der Gesetzgeber mit der Schuldrechtsreform ganz schön in § 313 Abs. 1 BGB formuliert. Im hier zu diskutierenden Bereich ist die Abwägung dann gelungen, wenn sie vom BGH oder vom Bundesverfassungsgericht als zutreffend angesehen wird. Das heißt: sie ist vor allem für die Anwälte beider Seiten, aber auch für die Instanzgerichte, ja auch für den

47 BGH AfP 2004, S. 116 = NJW 2004, S. 766 – *Sabine Christiansen*, und AfP 2004, S. 119 = NJW 2004, S. 762 – *Alida Gundlach*. Der BGH unterscheidet hier zwischen den Fotos und den Wegbeschreibungen.

48 BUNTE Nr. 27 vom 29.6.2006.

49 Siehe etwa *Steiner*, Verfassungsfragen des Sports, NJW 1991, S. 2729ff. *Röbriecht*, Probleme des Beweisrechts im Sport: Verbandssanktionen bei Doping und Zuschauerausschreitungen, in: *Württembergischer Fußballverband* (Hrsg.), *Sportrecht damals und heute*, S. 15ff. (24), betont, dass angesichts dieser grundrechtlichen Gestaltung das ethische Unwerturteil, das mit einer Bestrafung wegen Dopings verbunden ist, nur hinzunehmen ist, wenn den Betroffenen wenigstens eine irgendwie geartete Verantwortung trifft.

BGH, schwer voraussehbar, wenn die Sache noch zum Bundesverfassungsgericht geht.

I. Interesse der Öffentlichkeit⁵⁰

Für den Bereich des Sports ist vor allem das besondere Interesse der Öffentlichkeit mit einzubeziehen.⁵¹ Das gilt etwa für die DFB-Schiedsrichter-Affäre. Es gilt aber auch für in der Öffentlichkeit gezeigte Emotionen von Sportlern. Natürlich darf man einen jubelnden *Asamoah* zeigen oder *Boris Becker* mit dem Siegespokal 1985 in Wimledon oder *Roger Federer* nach Gewinn der 3. Weltmeisterschaft im Jahr 2006.⁵² Öffentlicher Jubel darf öffentlich dokumentiert werden. Man darf auch ein Foto des explodierenden *Oliver Kahn* zeigen: „VulKAHN Ausbruch. Kapitän *Kahn* brüllt seine Mitspieler an, weil Bayern fast noch verloren hätte (im Spiel gegen Inter Mailand 2006 in der Champions-League).⁵³ Die Fußball-Legende *Uwe Seeler* kann nichts dagegen haben, wenn er auf der Titelseite des Bundesliga-Magazins November 2006 abgebildet ist. Er gehört auch uns, den Sportlern und den am Sport Interessierten.

II. Foul und Pech

Etwas schwieriger wird es, wenn Fouls gezeigt werden oder einfach nur Pech. Hier kann auch die Art der öffentlichen Darstellung in den Medien mit entscheiden. Das gilt für öffentliche Fouls, wie den Kopfstoß von *Zidane* oder der Stinkefinger von *Atonba. Beckham* muss auch die Fotos davon dulden, wie er sich öffentlich übergeben muss.⁵⁴ Fotos vom Pipi ins Schwarze Meer bei öffentlichem Wettbewerb sind verboten, ja mit Geldentschädigung belegt worden.⁵⁵ Eine an sich fragliche Entscheidung. Das Foto zeigte die persönliche Not der Ruderer im Wettkampf. Allerdings auch plakativ das Gesäß der Sportlerin, und das geht zu weit.

Dulden muss man wohl die bildliche Veröffentlichung von Pech im Sport. *Bal-lack* auf Krücken ist ein öffentliches Ereignis. Und er wird zum Absteiger des Jahres.⁵⁶ Da wird ein Foto eines Stierkämpfers gezeigt, dessen Backe vom Horn eines Stiers durchbohrt wurde.⁵⁷ Oder das Foto eines Leichtathleten, dem im Stadion das Gerät eines Speerwerfers im Rücken steckt.⁵⁸ Es wird wohl auch noch

50 Hierzu etwa *Beater*, Medienrecht, S. 385 ff.

51 Dieses Interesse wird etwa besonders betont von BVerfG, AfP 2010, S. 145 = NJW 2010, S. 1587 – Anwaltsschreiben.

52 Süddeutsche Zeitung, 20.11.2006, S. 31.

53 BILD-Sport, 7.12.2006, S. 30.

54 BILD-Sport 26.6.2007.

55 So Süddeutsche Zeitung, 24.6.2009, S. 46, im Bericht über eine Entscheidung des LG München I.

56 BILD-Sport, 30.12.2010, Titel und S. 18.

57 *Juli Aparicio* in BILD am Sonntag, 23.5.2010, letzte Seite.

58 BILD am Sonntag, 15.7.2007, S. 72; Der finnische Weitsprungvizemeister *Sdiri* an der Weitsprunggrube erwischt.